

GOZ aktuell

Digitale Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Moderne digitale Technologien ermöglichen eine präzise Planung und somit eine sichere Durchführung der zahnärztlichen Behandlung. Auch der Patient profitiert von den modernen Methoden, indem zahlreiche Maßnahmen vorteilhafter und angenehmer durchgeführt und auch Diagnostiken umfassender gestellt werden können.

Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer befasst sich in diesem Beitrag mit den digitalen Leistungen in der Zahnarztpraxis. Nachfolgend erhalten Sie Tipps und Beispiele für verschiedene Arbeitsbereiche.

Röntgen

GOÄ 5370

Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraneo-zervikalen Übergangs

Mit der digitalen Volumentomographie (DVT) können Kiefer- und Gesichtsknochen, Kiefergelenke und Kieferhöhlen, Nervenläufe und Zahnwurzeln äußerst detailliert und maßstabsgetreu abgebildet werden. Die hochauflösende dreidimensionale Bildgebung ermöglicht bei Implantationen und chirurgischen Eingriffen sowie in der parodontalen Therapie oder Endodontologie eine genaue Planung und sichert dadurch den Behandlungserfolg.

- Ein Zahnarzt **ohne DVT-Fachkunde-Nachweis** darf weder eine DVT-Aufnahme erstellen, noch darf er eine solche Aufnahme befunden.
- Ein Zahnarzt **mit DVT-Fachkunde-Nachweis**, aber ohne DVT-Gerät, kann für eine andernorts angefertigte Aufnahme für die Befundung keine Gebühr in Rechnung stellen, da sie zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.
- Auch der Zuschlag nach GOÄ 5377 kann nur von demjenigen Zahnarzt berechnet werden, der die Aufnahme erstellt hat.
- Die virtuelle Behandlungsplanung basierend auf DVT-Daten ist analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar.
- Bei der Anfertigung einer DVT müssen rechtfertigende Indikationen beachtet werden (siehe S2k-Leitlinie der AWMF).

GOÄ 5377

Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion

Implantologie

GOZ 9005

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer

Eine Navigationsschablone dient der zielgenauen Positionierung bei umfangreichen und komplexen Implantationen. Basierend auf dreidimensionalen Daten kann das individuelle Knochenangebot berücksichtigt und das Implantat optimal gesetzt werden.

- Die Leistung ist je Kiefer, in dem eine Implantation geplant ist, berechnungsfähig.
- Die Gebühr kann auch in Rechnung gestellt werden, wenn es zur Implantation selbst nicht mehr gekommen ist.
- Die Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann analog gemäß § 6 Abs. 1 berechnet werden.
- Die Verwendung einer Orientierungs- oder Positionierungsschablone wird mit GOZ 9003 berechnet.

Abformung

GOZ 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Anstelle von klassischen Zahnabdrücken werden bei der digitalen Abformung die Gegebenheiten im Mund mit einem Intraoralscanner erfasst. Die Methode liefert exakte Ergebnisse und bietet dem Patienten einen höheren Behandlungskomfort. Zudem profitiert auch das zahntechnische Labor von der modernen Technik, da prägnante Abformdaten online übermittelt werden können.

- Die Leistung ist je Sitzung gegebenenfalls bis zu viermal berechenbar.
- Bei veränderter klinischer Situation (z. B. vor und nach einer Präparation) ist GOZ 0065 auch mehrfach abrechenbar.
- Die optisch-elektronische Abformung des Gegenkiefers wird mit dieser GOZ-Position in Rechnung gestellt.
- Die Berechnung zahntechnischer Leistungen nach § 9 GOZ ist möglich.
- Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist nicht Bestandteil der GOZ-Position 0065 und deshalb analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- Neben konventionellen Abformungen nach GOZ 5170 (Anatomische Abformung mit individuellem Löffel) oder GOZ 5180 und 5190 (Funktionelle Abformung des Ober- oder Unterkiefers) ist GOZ 0065 nicht möglich.
- Das Einscannen von konventionell hergestellten Modellen fällt nicht unter GOZ 0065.

GOZ 0050	GOZ 0060
Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung
Beide Gebühren wurden im GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer wie folgt aktualisiert: „Die Abformung(en) erfolgen mit konfektioniertem/ggf. auch individuellem Abdrucklöffel oder optisch-elektronisch . Neuaufnahme unter den zusätzlich berechnungsfähigen Leistungen: optisch-elektronische Abformung GOZ 0065.“	

Funktionsanalyse und Funktionstherapie

GOZ 8035

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Mithilfe eines elektronisch gesteuerten Übertragungsbogens werden Kiefergelenksbewegungen gemessen. Anhand der gespeicherten Datensätze erfolgt die schädelbezügliche Montage des Oberkiefermodells in einen volladjustierten Artikulator.

- Die Gebühr enthält alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung des Oberkiefers in den Artikulator anfallen.
- Damit verbundene zahntechnische Leistungen können nach § 9 GOZ berechnet werden.
- Die Montage von Ober- und Unterkiefer-Modellen in einen adjustierten Artikulator sind zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ.
- Auch die Montage des Gegenkiefermodells stellt eine zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ dar.
- Elektronische Aufzeichnungen von Unterkieferbewegungen in einem virtuellen Artikulator sind analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar.

GOZ 8065

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Werden Unterkieferbewegungen elektronisch aufgezeichnet, können die Lage der Kiefer zueinander sowie die individuellen Kieferbewegungen exakt analysiert werden. Die Funktion der Kiefergelenke wird mit den gewonnenen Werten in verschiedenen Ebenen nachgestellt.

- Die Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal pro Sitzung berechenbar.
- Damit verbundene zahntechnische Leistungen können nach § 9 GOZ berechnet werden.
- GOZ 8065 ist nicht neben GOZ 8050 (Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten) und GOZ 8060 (Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten) berechenbar.
- Elektronische Aufzeichnungen von Unterkieferbewegungen in einem virtuellen Artikulator sind analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar.

Kieferorthopädie

Leichte bis mittlere Zahnfehlstellungen können mit der Aligner-Therapie korrigiert werden. Computergestützt werden die einzelnen Behandlungsschritte geplant – angepasst an die individuelle Situation des Patienten. Schrittweise werden die Zähne mit Schienen, die nach dieser Auswertung gefertigt werden, in die gewünschte Position bewegt. Vorab kann das gewünschte Ergebnis am Bildschirm anschaulich dargestellt werden.

Die Maßnahme ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht abgebildet. Aus diesem Grund empfiehlt die Bayerische Landes-zahnärztekammer, die Behandlung wie folgt zu berechnen:

GOZ 6030 – 6050

Umformung eines Kiefers, geringer/mittlerer/hoher Umfang

GOZ 6060 – 6080

Einstellung der Kiefer in den Regelbiss, geringer/mittlerer/hoher Umfang

GOZ 6090

Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase

- Die Eingliederung von Attachments in Verbindung mit Aligner wird gemäß Kommentar der Bundeszahnärztekammer nach GOZ 6100 berechnet.
- Die virtuelle Behandlungsplanung mittels Clincheck® wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

Fazit

In sämtlichen Bereichen der Zahnmedizin setzen sich inzwischen digitale Arbeitsprozesse durch. Ziel ist es, einen digitalen Workflow aufzubauen und von Behandlungsbeginn bis zum Behandlungsabschluss komplett digital zu arbeiten.



CHRISTIAN BERGER

Präsident und
Referent Honorariums-
systeme der BLZK